

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL.M-V S. 205) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz in seiner Sitzung vom 24.02.2011 nachstehende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.10.2004, veröffentlicht im Amtsblatt "Nachrichten des Amtes Neverin", am 17.05.2005

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	25,00 €
- für den 2. Hund	40,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	60,00 €
- für den jeden gefährlichen Hund	75,00 €

§ 15

Inkrafttreten

Die Änderung des § 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

beschlossen am: 24.02.2011

angezeigt am :14.03.2011

ausgefertigt am: 16.03.2011

veröffentlicht am: 23.03.2011

Schull
Bürgermeister

